



Fachdienst Sicherheit und
Ordnung
Ansprechpartner/in
Frau Rönne
Fon: 04504/803-311
Fax: 04504/803-111
E-Mail: croenne@ratekau.de
Az.: 100-04-02

Ratekau, den 07.02.2020

Auskunft aus dem Gewereregister gem. § 14 Abs. 7 GewO

I. Angaben zum Betrieb	
Ort und Nummer der Eintragung: Bad Schwartau, HR B 1537BS	Rechtsform: GmbH (auch gGmbH)
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name: SCHNOOR Kälte + Klimatechnik GmbH	
Zusatzbezeichnung des Betriebes:	
aktueller Status des Betriebes: Angemeldet	
Anschrift der Betriebsstätte: Schulkoppel 14a, 23689 Pansdorf	Telefon-Nr. 04504/3434 Telefax-Nr. 04504/4976
Aktuell gemeldete Tätigkeit: die Erstellung und die Ausführung von Arbeiten an Kälteanlagen, deren Planung, Wartung und Reparatur	
Anschrift d. Hauptniederlassung:	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
Betriebsbeginn: 24.11.1999	Ggf. Datum der Betriebsaufgabe:
II. Gebühren	
Auskunftsgebühr: EUR	Zahlungsart: gebührenfrei
Fälligkeitsdatum:	Bescheiddatum:
Hinweise zur Zahlung:	
Grundlage der Kostenentscheidung:	
III. Bemerkungen	
Sonstige Mitteilungen:	

Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nichtöffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Das Gewereregister ist kein öffentliches Register und damit keine öffentliche Auskunftsource. Es dient grundsätzlich nur dienstlichen Zwecken, weshalb auch eine Auskunftspflicht Privatpersonen gegenüber nicht begründet ist. Auskunft darf an Dritte gemäß Bundesdatenschutzgesetz i.V.m. den Landes-Datenschutzgesetzen grundsätzlich nur über die gemachten Angaben erteilt werden. Die Bekanntgabe von Privatanschriften ist allgemein nicht zulässig. Sie ist nur zulässig, wenn durch den Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wurde. Auskünfte werden auch in Übereinstimmung mit der allgemeinen Verwaltungspraxis erstellt, soweit und solange die Auskunftersuchen die gesetzlichen Aufgaben der Gewerbebehörde nicht behindern.

Gemäß § 14 Abs. 12 GewO dürfen die übermittelten Daten vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

Ausfertigung für:

Im Auftrag

i. A. 